



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1451/2021
Datum RR-Sitzung: 8. Dezember 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.533
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sammelbeschluss Dezember 2021 über Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds

A) Kultur

Rechtsgrundlagen:

- Art. 26, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 46 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 2 der kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

01 Gesuchsteller: OK Bernisch-Kantonales Jodlerfest 2021 Ins, Ins

Geschäfts Nr.: 826855
Vorhaben: Bernisch-Kantonales Jodlerfest vom 24. bis 26. Juni 2022
Gegenstand: Eigentlich für Juni 2021 geplant, wurde das Bernisch-Kantonale Jodlerfest wegen der COVID-Pandemie um ein Jahr auf Juni 2022 verschoben. Der Grossanlass, der zum zweiten Mal nach 1998 in Ins stattfindet, zählt zu den grössten Anlässen bei denen sich Jodlerinnen und Jodler, Alphorn- und Büchelbläserinnen und –bläser sowie Fahnenschwingerinnen und –schwinger dem Publikum sowie einer Fachjury präsentieren.
Am Grossanlass nehmen rund 3'000 bis 4'000 Aktive und 30'000 Besucherinnen und Besucher teil.
Gemäss neuer Lotteriefondspraxis werden für beitragsberechtigte Veranstaltungen im Bereich Volkskultur Beiträge anhand der Kriterien Anzahl potentieller Teilnehmenden, Budget und Veranstaltungsdauer berechnet. Das Bernisch-Kantonale Jodlerfest erfüllt alle Kriterien für den höchstmöglichen Beitrag in dieser Kategorie von CHF 50'000.

Gesamtkosten: CHF 1'436'000.00
Anrechenbar: CHF 1'436'000.00

Finanzierungsplan:
Eigenmittel: CHF 1'386'000.00
Beitrag LF: CHF 50'000.00
Kontierung: 1299-23784-209100-101
Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.

- Bedingungen:
- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung / eines Schlussberichts (einzureichen mit online Link analog eingereichtem Budget)
 - Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
 - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag
 - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
 - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.
- Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.
- Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E) Gesellschaft

Rechtsgrundlagen:

- Art. 26, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. e des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 32, Art. 62 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

02 Gesuchsteller: Christlicher Friedensdienst cfd, Bern

- Geschäfts Nr.: 825617
- Vorhaben: Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen"
- Gegenstand: Frauen sind weltweit von Gewalt betroffen. In der Schweiz wurden 2019 allein 19 Frauen als Todesopfer im Bereich Häusliche Gewalt verzeichnet. Das Projekt «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» soll dabei helfen, Gewaltformen zu reduzieren. Dazu werden in der ganzen Schweiz sowie in Lichtenstein während 16 Tagen Veranstaltungen, Workshops und kulturelle Angebote durchgeführt. Die Kampagnen vermitteln Informationen zu bestehenden Hilfsangeboten und mobilisiert insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene dafür, sich aktiv gegen Gewalt einzusetzen.
- Gemäss neuer Lotteriefondspraxis werden für beitragsberechtigte Veranstaltungen die Beiträge anhand der Kriterien Anzahl potentieller Teilnehmenden, Budget und Veranstaltungsdauer berechnet, wobei der Maximalbeitrag 30% der anrechenbaren Kosten beträgt. Angerechnet werden Aufwendungen für Veranstaltungen, welche im Kanton Bern stattfinden.
- Veranstaltungen werden einmalig unterstützt. Ein weiteres Gesuch kann frühestens vier Jahre nach Durchführung wieder gestellt werden.
- Gesamtkosten: CHF 164'529.00
- Anrechenbar: CHF 88'525.50
- Finanzierungsplan:**
- Eigenmittel: CHF 30'979.00
- EBG: CHF 40'000.00 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
- Stiftungen: CHF 67'000.00
- Beitrag LF: CHF 26'550.00**
- Kontierung: 1299-23784-209100-108
- Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.

Bedingungen:

- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung (einzureichen mit online Link analog eingereichtem Budget)
- Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an den Gesuchsteller ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.
Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

03 Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Lyss, Lyss

Geschäfts Nr.: 826683
Vorhaben: Neugestaltung Spielplatz Oberfeld
Gegenstand: Die Einwohnergemeinde Lyss plant, den öffentlich zugänglichen Spielplatz Oberfeld in Lyss komplett zu erneuern. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds geht an die neuen Spielgeräte, die Fallschutzmassnahmen und deren Montage. Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten, Sonnensegel sowie Sitzgelegenheiten können nicht berücksichtigt werden. Es wird ein Beitragssatz von 40% angewendet.

Gesamtkosten: CHF 123'039.00
Anrechenbar: CHF 53'591.50

Finanzierungsplan:
Eigenmittel: CHF 101'609.00
Beitrag LF: CHF 21'430.00
Kontierung: 1299-23784-209100-108
Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) müssen bis spätestens zwei Monate vor der Verjährung eingereicht werden.

Bedingungen:

- Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung (einzureichen mit online Link analog eingereichtem Budget)
- Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag
- Die Gesuchstellerin hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass das subventionierte Vorhaben während vier Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum der Gesuchstellerin bleibt.
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird teilweise gutgeheissen.
Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Finanzielle Situation Lotteriefonds per 31.10.2021

Nettobestand Lotteriefonds (inkl. CJB)	CHF	88'208'886
Neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	CHF	97'980

Sportfonds

Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen

Rechtsgrundlagen:

- Art. 26, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 Bst. a des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 31, Art. 35-37, Art. 69 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 Bst. d, Art. 71 Abs. 1 Bst. a, Art. 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

01 Gesuchsteller: Hochbau der Stadt Bern, Bern

Geschäfts Nr.: 825316

Vorhaben: Sanierung Turnhallegebäude bei der Volksschule Bethlehemacker

Gegenstand: Die Volksschule Bethlehemacker besteht aus einem Oberstufengebäude, einem Turnhallegebäude und fünf Schulpavillons. Die Schulanlage aus den Fünfziger- respektive Siebzigerjahren ist in schlechtem Zustand. Sie soll daher saniert und erweitert werden.

Im Zuge der umfassenden Sanierung wird ebenfalls das Turnhallegebäude saniert. Das Turnhallegebäude umfasst zwei Turnhallen, Nebenräume und Garderoben sowie ein Lehrschwimmbecken (LSB). Während der Sanierung werden die Turnhallenfenster sowie Sanitär- und Elektroinstallationen komplett ersetzt respektive erneuert. Sämtliche Wände werden neu verputzt. Die ältere der beiden Turnhallen wird mit einem neuen Hallenboden ausgestattet.

Das LSB ist mit einer Wassertiefe von 1.20m nicht für den Schwimmsport geeignet und zudem nicht öffentlich zugänglich. Die Sanierungskosten für dasselbe sind deshalb nicht beitragsberechtigt. Der Sportfonds beteiligt sich lediglich an den direkt sportdienlichen Anlageteilen wie Turnhallen, Garderoben, Nasszonen und Technikräume (ohne LSB-Technik). Vorbereitungsarbeiten und Honorarkosten sind anteilig berücksichtigt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bern haben am 9. Februar 2020 einem Baukredit von CHF 63.85 Mio. mit grossem Mehr zugestimmt. Im Baukredit sind für die Sanierung des Turnhallentraktes Baukosten von CHF 12.081 Mio. vorgesehen.

Gesamtkosten: CHF 12'081'862.00

Anrechenbar: CHF 4'031'578.00

Beitrag SF: CHF 396'240.00

Kontierung: 1299-23785-209100-301

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) müssen spätestens 2 Monate vor dem Verfalldatum eingereicht werden.

Bedingungen:

- Die Sportanlage ist der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro

Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung hat die gleiche Kostenstruktur aufzuweisen wie der mit dem Gesuch eingereichte dreistellige Baukostenplan. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Gemäss Art.37 Abs. 1 KGSV können während 10 Jahren ab Rechtskraft des letzten Beitrags keine Gesuche um Beiträge an Investitionen betreffend ein Gebäude, Gebäudeteile oder Sportanlagen beim Sportfonds eingereicht werden.
- Die Gesuchstellerin hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass die subventionierten Turnhallen während zehn Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum der Gesuchstellerin bleibt.
- Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden (Foto oder ähnliches mit Schlussabrechnung einreichen). Logos unter www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

02 Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Köniz, Köniz

Geschäfts Nr.: 827024

Vorhaben: Sanierung Turn- und Sporthalle Oberstufenzentrum Köniz

Gegenstand: Das Oberstufenzentrum Köniz (OZK) umfasst neben den Klassentrakten und der Aula eine 3-fach Sporthalle aus dem Jahr 1973 sowie eine Turnhalle mit Baujahr 1948. Die beantragte Sanierung umfasst das Sportgebäude mit Turn- und Sporthalle.

Im Rahmen der Erweiterung der Schulanlage in den 70er Jahren wurde die alte Turnhalle letztmals umfassend renoviert.

Die Sporthalle erhielt 2006 einen neuen Bodenbelag und eine ausziehbare Tribünenanlage. Seither waren bei beiden Hallen infolge von Schäden und Auflagen kleine und bauliche Anpassungen notwendig. Inzwischen sind, insbesondere an der Gebäudehülle und an den haustechnischen Installationen, altersbedingte Mängel und Schäden zu verzeichnen. Die periodischen Sicherheitsüberprüfungen haben zudem weitere unzulängliche Zustände ergeben.

Nach einer Nutzungsdauer von über 40 Jahren ist der Bedarf einer umfassenden und bedürfnisgerechten Sanierung der Turn- und der Sporthalle des Oberstufenzentrums Köniz unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Anpassungen notwendig. Die geplante Sanierung entspricht dem heutigen Stand der Technik und des Energiegesetzes. Das Projekt berücksichtigt bauphysikalische Anforderungen ebenso wie die Erdbebensicherheit (Statik). Die für die Sanierungsarbeiten neu verwendeten Materialien entsprechen den ökologischen Vorgaben von ECO-Bau. Die Massnahmen berücksichtigen den Gebäudestandard 2019 und die darin enthaltenen MINERGIE-Vorgaben. Der Gemeinderat hat am 28. April 2021 anlässlich seiner Sitzung einen Kredit von CHF 2.775 Mio genehmigt.

Der Sportfonds beteiligt sich an den direkt sportdienlichen Anlageteilen. Umgebung, Baunebenkosten und Reserven für Unvorhergesehenes sind nicht beitragsberechtigt. Vorbereitungsarbeiten und Honorarkosten sind anteilig berücksichtigt.

Gesamtkosten: CHF 2'875'000.00

Anrechenbar: CHF 2'188'900.00

Beitrag SF: CHF 225'340.00

Kontierung: 1299-23785-209100-301

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 4 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) müssen spätestens 2 Monate vor dem Verfalldatum eingereicht werden.

- Bedingungen:
- Die Sportanlage ist der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.
 - Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung hat die gleiche Kostenstruktur aufzuweisen wie der mit dem Gesuch eingereichte Kostenvoranschlag. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
 - Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
 - Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
 - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
 - An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Gemäss Art.37 Abs. 1 KGSV können während 10 Jahren ab Rechtskraft des letzten Beitrags keine Gesuche um Beiträge an Investitionen betreffend ein Gebäude, Gebäudeteile oder Sportanlagen beim Sportfonds eingereicht werden.
 - Die Gesuchstellerin hat im Sinne einer Auflage sicherzustellen, dass die subventionierte Turn- und Sporthallen während zehn Jahren ab vollständiger Auszahlung des Beitrages dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und im Eigentum der Gesuchstellerin bleibt.
 - Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden (Foto oder ähnliches mit Schlussabrechnung einreichen). Logos unter www.be.ch/logos-fonds. Banner können beim Sportfonds bezogen werden.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Vereins- und Verbandsförderung - Nachwuchs-Leistungssport

Rechtsgrundlagen:

- Art. 26, Art. 35 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 Bst. c des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 31, Art. 69 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 Bst. a und c, Art. 80 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

01 Gesuchsteller:	Berner Oberländischer Skiverband
Geschäfts Nr.:	826828
Vorhaben:	Nachwuchsförderung Leistungssport 2021-2022
Gegenstand:	Vom kantonalbernischen Verband gemeldete Leistungssport-Nachwuchskader und Leistungszentren. Beitrag an die ausgewiesenen Kosten der gemeldeten und berücksichtigten Kader und Regionalen Leistungszentren. Für den Zuwendungsbereich können jährlich maximal drei Millionen Franken eingesetzt werden. Fristgerecht wurden 37 Gesuche eingereicht. Der zur Verfügung stehende Maximalbeitrag wurde in Abhängigkeit der Traineranstellungen, den Talentcards, der ausgewiesenen Trainingsintensität sowie unter Berücksichtigung der betreuten Sportarten und der Anzahl anrechenbarer Kader umgelegt. Der Beitrag wird für die Dauer von 2 Jahren sowohl für die Jahre 2021 und 2022 im Umfang von je CHF 423'165 gesprochen.
Gesamtkosten:	CHF 1'472'497.00
Beitrag SF:	CHF 423'165.00
Konto:	1299-23785-209100-305
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der ungenutzten Rechtsmittelfrist.
Bedingungen:	- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an den Gesuchsteller ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen. - Auszahlung Beitrag 2021: 50% nach Beschlussfassung, 50% nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist. - Beitrag 2022: nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente ca. Ende Juli 2022. - Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Beitragsverwendung können vom Sportfonds eingefordert werden. - Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen.
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

02 Gesuchsteller:	Kantonalbernischer Eishockey-Verband
Geschäfts Nr.:	826842
Vorhaben:	Nachwuchsförderung Leistungssport 2021-2022
Gegenstand:	Vom kantonalbernischen Verband gemeldete Leistungssport-Nachwuchskader und Leistungszentren. Beitrag an die ausgewiesenen Kosten der gemeldeten und berücksichtigten Kader und Regionalen Leistungszentren. Für den Zuwendungsbereich können jährlich maximal drei Millionen Franken eingesetzt werden. Fristgerecht wurden 37 Gesuche eingereicht.

Der zur Verfügung stehende Maximalbeitrag wurde in Abhängigkeit der Traineranstellungen, den Talentcards, der ausgewiesenen Trainingsintensität sowie unter Berücksichtigung der betreuten Sportarten und der Anzahl anrechenbarer Kader umgelegt.

Der Beitrag wird für die Dauer von 2 Jahren sowohl für die Jahre 2021 und 2022 im Umfang von je CHF 301'469 gesprochen.

Gesamtkosten: CHF 3'958'146.00

Beitrag SF: CHF 301'469.00

Konto: 1299-23785-209100-305

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der ungenutzten Rechtsmittelfrist.

Bedingungen:

- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an den Gesuchsteller ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Auszahlung Beitrag 2021: 50% nach Beschlussfassung, 50% nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist.
Beitrag 2022: nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente ca. Ende Juli 2022.
- Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Beitragsverwendung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- Auf die Unterstützung aus dem Sportfonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Finanzielle Situation Sportfonds per 31.10.2021

Nettobestand Sportfonds (inkl. CJB)

CHF

21'328'629

Neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss

CHF

1'346'214

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Sicherheitsdirektion